

# STATUTEN

## Statuten des Vereins CC29

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen "CC 29" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in St. Gallen.

### 2. Zweck

Der Verein will ein Forum sein für persönliche und wirtschaftliche Kontakte seiner Mitglieder. Durch verschiedene Formen von Anlässen werden persönliche Beziehungen

geknüpft und die Geselligkeit gepflegt. Der Verein kann als Podium für weiterführende Projekte dienen.

### 3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder. Der Verein kann überdies Zuwendungen aller Art entgegennehmen.

### 4. Mitgliedschaft

Jede männliche natürliche Person, die über besondere Fähigkeiten oder Eigenschaften verfügt, kann Aktivmitglied werden.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand in geheimer Wahl, wobei zur Aufnahme eine Mehrheit von mindestens acht Zehnteln der Stimmen zu erreichen sind. Der Entscheid wird schriftlich mitgeteilt und braucht nicht begründet zu werden. Mit dem Einverständnis zur Aufnahme akzeptiert das designierte Mitglied die Statuten.

Die Mitglieder versammeln sich mindestens viermal jährlich, wobei vorzugsweise der jeweils erste Donnerstag in den Monaten Mai, September und Dezember sowie der letzte Samstag im Januar als Termine zu wählen sind.

Für die Mitgliedschaft wird ein jährlicher Beitrag erhoben, der durch die Generalversammlung festgelegt wird. Die Beiträge werden jeweils im Januar für das laufende Kalenderjahr in Rechnung gestellt.

Jede natürliche und juristische Person kann auf Zustimmung des Vorstandes Passivmitglied werden, wenn sie dem Verein eine jährliche oder eine einmalige Zuwendung macht. Die jeweils notwendigen Beiträge werden an der Generalversammlung festgelegt.

Besonders verdienten Personen kann auf grund eines Mehrheitsentscheides der Generalversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

### 5. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung beim Präsidenten eintreffen.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid in geheimer Wahl, wobei eine Mehrheit von acht Zehnteln für den Ausschluss stimmen muss. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

Beim Austritt oder Ausschluss aus dem Verein verbleibt der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr beim Verein.

## **6. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Rechnungsrevisor

## **7. Die Generalversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich am letzten Samstag im Januar statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder drei Wochen im voraus eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Die Generalversammlung wählt jährlich den Präsidenten des Vorstandes sowie den Rechnungsrevisor.

Der Generalversammlung obliegt die Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes.

Die Generalversammlung beschließt über das Jahresbudget und setzt den Mitgliederbeitrag fest. Die Generalversammlung behandelt Ausschlussrekluse. An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

## **8. Der Vorstand**

Die Mitglieder der Generalversammlung bestimmen den Vorstand mit einfachem Mehr.

Dieser konstituiert sich selbst. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes entscheidet die Generalversammlung über eine Neubesetzung.

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Mitglieder der Gründerversammlung sind Mitglieder des Vorstandes. Wird ein Gründungsmitglied als Vorstand nicht bestätigt, wird es zum Ehrenmitglied des Vorstandes mit Stimmrecht. Ehrenmitglieder des Vorstandes können keine Funktionen übernehmen, vertreten den Verein nicht gegen aussen und führen keine laufenden Geschäfte. Ein zum Ehrenmitglied gewordenes Mitglied der Gründungsversammlung kann nur mit einstimmigem Mehr der sich noch im Vorstand befindenden Mitgliedern der Gründungsversammlung ausgeschlossen werden.

## **9. Der Revisor**

Die Generalversammlung wählt jährlich einen Rechnungsrevisor, welche die Buchführung kontrolliert.

## **10. Unterschrift**

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten und eines Mitgliedes des Vorstandes.

## **11. Haftung**

Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **12. Statutenänderungen**

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder dem Aenderungsvorschlag zustimmen.

### **13. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die Mitglieder zurück.

### **15. Inkrafttreten**

Diese Statuten sind an der 2.Gründerversammlung vom 26. Mai 1994 in Wil angenommen worden; sie sind mit diesem Datum in Kraft getreten.